

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 31

Regen, 30.12.2016

Inhalt:

Satzung über den Ehrenpreis des Landkreises Regen

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

SATZUNG
über den Ehrenpreis des Landkreises Regen

Der Kreistag des Landkreises Regen beschließt aufgrund des Art. 17 und Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 3 Bayerisches E-Government-G vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende

SATZUNG:

§ 1

- (1) Der Landkreis Regen verleiht an Persönlichkeiten, die durch ihr hervorragendes öffentliches Wirken das Wohl des Landkreises und der Kreisbürger besonders gefördert haben, den Ehrenpreis des Landkreises Regen.
- (2) Der Ehrenpreis ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 Bayerische Verfassung.

§ 2

Der Ehrenpreis kann höchstens an zwanzig lebende Persönlichkeiten verliehen werden; scheidet eine dieser Persönlichkeiten durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ehrenpreisträger aus, so kann diese entsprechend ergänzt werden.

§ 3

Der Ehrenpreis des Landkreises Regen ist ein Glaspreis mit zwei Gramm Goldbarren. Die Goldbarren befinden sich auf einem Prismenkristall im Inneren einer gläsernen Kugel. Die Kugel hat einen Durchmesser von rund zwölf Zentimetern und befindet sich auf einem gläsernen Podest. Außerdem wird eine Anstecknadel in Form des Landkreis-Wappens mit der Aufschrift „Ehrenpreis Landkreis Regen“ verliehen.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Kreistages sowie der Landrat und seine Stellvertreter. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.
- (2) Der Kreisausschuss berät die Auszeichnungsvorschläge vor.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenpreises trifft der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5

Der Landrat verleiht den Ehrenpreis in feierlicher Form und händigt dem Geehrten eine Urkunde über die Verleihung aus.

§ 6

Der Ehrenpreis geht mit der Verleihung in das Eigentum des Ehrenpreisträgers über. Er ist vererblich.

§ 7

Hat der Ausgezeichnete die bürgerlichen Ehrenrechte verloren oder erweist er sich der Ehrung als unwürdig oder richtet sich sein Verhalten gröblich gegen die Interessen des Landkreises Regen, so kann der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Auszeichnung aberkennen. Der Ehrenpreis ist mit der ausgefertigten Urkunde wieder einzuziehen.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.

Regen, 19.12.2016

gez.
Michael Adam
Landrat

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgende (s) aufgebote Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach wird/werden hiermit für kraftlos erklärt.

| Sparkassenbuch-Nr.: | Tag der Veröffentlichung: | Mitteilungsdatum: | gez.: |
|----------------------------|----------------------------------|--------------------------|-----------------|
| 3245203439 | 13.09.2016 | 15.12.2016 | Pöhn; Hentschel |
| 3115568051 | 16.09.2016 | 22.12.2016 | Pöhn, Hentschel |
| | | | |
| | | | |

Sparkasse Regen-Viechtach